

Ausschluß der Geltendmachung von verletzten Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und gegen ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinde Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1978 folgende Bekanntmachung beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 27. Juni 1978 (GV NW 1978 S. 268) kann die Wirkung des § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung für Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinden, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Kraft getreten sind, nachträglich herbeigeführt werden, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes allgemein für Satzungen oder ortsrechtliche Bestimmungen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die in § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung bezeichnete Frist von einem Jahr, die mit der Bekanntmachung beginnt, hingewiesen wird.

Von dieser durch das Änderungsgesetz gegebenen Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinde Schlangen, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Kraft getreten sind, nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr, die nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Kreisblatt - Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - beginnt, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Mängel gegeben sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluß des Rates der Gemeinde Schlangen vom 7. Dezember 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schlängen, den 8. Dezember 1978

Schäferjohann
Bürgermeister